



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 28

Freitag, 7. Juli

2017

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich vom 28.06.2017 ..... 340

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Bebauungsplan D 146 II. Abschnitt, 2. Änderung (Bereich Eisenbahndock) ..... 344

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum  
Bebauungsplan Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte“ der Inselgemeinde Juist gemäß §4a Abs. 3 i.V.m. §  
3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB..... 345

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum  
Bebauungsplan Nr. 3 „Touristische Wohngebiet Ost“ und zum Bebauungsplan Nr. 2  
„Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand“ der Inselgemeinde Juist gemäß § 3 Abs. 1  
BauGB ..... 347

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum  
Bebauungsplan Nr. 5 „Touristisches Dorf mit Dauerwohnen“ der Inselgemeinde Juist gemäß §  
3 Abs. 1 BauGB ..... 349

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich vom 28.06.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S 226), hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg im Sinne von § 114 Abs. 2 NSchG

- a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und der Förderschulen der Klassen 1-4 mehr als 2 km,
- b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I mehr als 3 km,
- c) für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen gemäß § 114 Abs.1 Satz 2, Ziff. 3 und 4 NSchG mehr als 4 km beträgt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet, die einen Schulkindergarten besuchen oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs.3 NSchG teilnehmen, gelten keine Entfernungsgrenzen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Der Nachweis der Behinderung hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in § 1 Abs. 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin/ den Schüler ungeeignet ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Schulweg besonders gefährlich ist, ist nach Anhörung der Verkehrssicherheitskommission zu treffen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Regelung.

(3) § 114 Abs. 3 und 4 NSchG bleiben unberührt.

(4) Anspruch auf Schülerbeförderung unter Anwendung der Entfernungsgrenzen aus § 1 Abs. 1 haben, soweit andere Kostenträger nicht vorhanden sind, ferner

- a) Personen, wenn sie an Sprachfördermaßnahmen nach § 54a NSchG teilnehmen bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18 Lebensjahr vollenden,
- b) schulpflichtige Jugendliche, die im Rahmen des § 69 Abs. 4 NSchG eine Jugendwerkstatt besuchen oder an einer Schulersatzmaßnahme teilnehmen.
- c) Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b, die an einem Betriebspraktikum oder einer verpflichtenden berufspraktischen Maßnahme teilnehmen.
- d) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Maßnahme des Jugendamtes des Landkreises Aurich vorübergehend einen neuen Wohnort zugewiesen bekommen, für die Beförderung zur bisherigen Schule, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 NSchG bedarf.

## § 2

### Schulweg

(1) Schulweg im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG ist der Weg der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers vom Haupteingang des Wohngebäudes zum nächstgelegenen Eingang des

Schulgebäudes. Gemessen wird der kürzeste Weg, der zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann.

Bei auswärtigem Unterricht, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen endet der Schulweg an der Schule.

(2) Schulweg nach Abs. 1 ist auch der Weg zum Besuch einer Maßnahme nach § 1 Abs. 4 Buchstabe c.

(3) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Verkehrsmittels besteht der Anspruch auf Beförderung nur, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Haupteingang des Wohngrundstückes der Schülerin/ des Schülers und der Haltestelle die Entfernung nach § 1 Abs. 1a bis c übertrifft.

Die für den gesamten Schulweg in einer Richtung benötigte Zeit sollte in der Regel

- a) bei Schülerinnen und Schülern im Primarbereich 45 Minuten,
- b) bei Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I 75 Minuten
- c) und bei allen anderen Schülerinnen und Schülern 90 Minuten nicht überschreiten

Für Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb des Landkreises Aurich besuchen, sollte die Zeit für den gesamten Schulweg in einer Richtung 90 Minuten nicht überschreiten.

Bei der Berechnung sind

je 200 m Fußweg 3 Minuten für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und je 250 m Fußweg 3 Minuten für andere Schülerinnen und Schüler anzusetzen.

### § 3

#### Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die/der Schülerin/Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Schülerbeförderung wird vorrangig im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Auf Antrag kann ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung gemäß § 4 eingesetzt werden, wenn öffentliche Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen. Ein Erstattungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn der Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs vor Beginn der Fahrten zugelassen wurde.

### § 4

#### Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) Bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann als unzumutbar anerkannt werden, wenn

- die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ärztlich bescheinigt wurde; in Einzelfällen kann ein amtsärztliches Gutachten gefordert werden

- nachweislich für den Wohnort eine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 1 Abs. 1 a)-c) genannten Entfernung nicht besteht

- der Träger der Schülerbeförderung dies in besonderen Fällen feststellt.

b) Bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagen zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/ eines Schülers ein Betrag von 0,90 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin/ jeden Schüler um 0,06 € je Entfernungskilometer und für Schülerinnen und Schüler, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, wird für die Hin- und Rückfahrt je Entfernungskilometer ein Betrag von 1,40 € erstattet.

c) Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,20 € und bei der Benutzung des Fahrrades 0,08 € je Entfernungskilometer.

d) Bei Benutzung eines privaten PKW zum Besuch eines Betriebspraktikums werden die Kosten bis maximal der Preisstufe 8 des Tarifes im ÖPNV übernommen.

e) Für Beförderungen zu Schulen außerhalb des Landkreises Aurich werden als notwendige Ausgaben maximal die Kosten für die teuerste Schülersammelzeitkarte des Landkreises Aurich erstattet. Dies gilt nicht für den Besuch von Förderschulen für geistig und körperlich Behinderte, wenn kein geeignetes Angebot im Kreisgebiet besteht.

(2) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann nur durch Vorlage der Originalfahrkarten geführt werden.

(3) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen muss bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Aurich geltend gemacht werden. Erstattungsansprüche bis zu einer Summe von 10,00 € können nicht anerkannt werden.

## § 5

Die Landrätin/ der Landrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kreisausschusses zu dieser Satzung Rahmenbestimmungen zu erlassen.

## § 6

Diese Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich tritt am 01.08.2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01. 09. 2014 außer Kraft. Ansprüche, die bis zum 31.07.2017 entstanden sind, werden nach den bisherigen Satzungsregelungen behandelt.

Aurich, den 28.06.2017

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

### **Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 146 II. Abschnitt, 2. Änderung (Bereich Eisenbahndock)**

#### **Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB** – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 146 II. Abschnitt, 2. Änderung (Bereich Eisenbahndock), bestehend aus den textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich südöstlich der Innenstadt von Emden, zwischen der Petkumer Straße (Landesstraße 2) im Norden und dem Eisenbahngelände bzw. der Eisenbahnstrecke Rheine – Norddeich im Süden. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

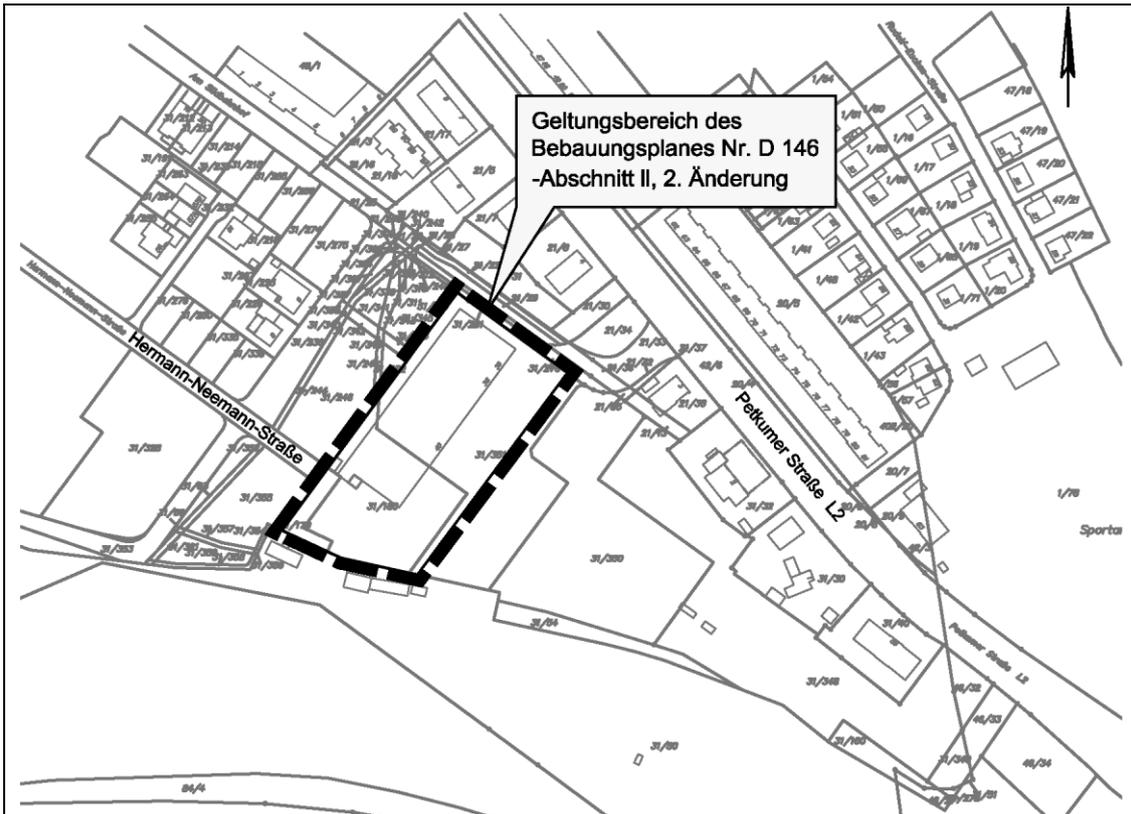
**Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der D 146 II. Abschnitt, 2. Änderung (Bereich Eisenbahndock) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.**

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 03.07.2017

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte“ der Inselgemeinde Juist gemäß §4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die erneute öffentliche Auslegung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte“ beschlossen.

Dazu liegt der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit dazugehöriger Begründung und dem Entwurf des Umweltberichtes sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 24.07.2017 bis einschließlich 21.07.2017 im Rathaus, Strandstraße 5, 26571 Juist während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags: 9:00 - 12.30 Uhr und 15:00 - 16.00 Uhr, freitags: 9:00 - 12.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 809-601) im Raum 31 zur allgemeinen Information der Bürger für jedermann öffentlich aus.

Dabei wird Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung gegeben. Anregungen können in dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer mobilitäts Einschränkung das 2. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer 809-601 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, oder hätten geltend gemacht werden können.

**Folgende Arten der umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:**

Umweltbericht für die Bebauungsplanaufstellung – in die Begründung integriert (Planungsbüro NWP, Oldenburg, Juli 2017) mit folgenden Inhalten:

Inhalte und Ziele des Bauleitplanes, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung, Belange des Artenschutzes, FFH –Verträglichkeit, EU-Vogelschutz, Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser , Klima, Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Umweltauswirkungen, Eingriffsregelung, anderweitige Planungsmöglichkeiten, Monitoring.

**Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zu den nachfolgenden Themenblöcken verfügbar.**

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft (geschützte Biotope und Schutzgebiete),
- zur Notwendigkeit einer Umweltprüfung im Zusammenhang mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft,
- zu Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundflächenzahl,
- zur Beeinträchtigung von Brutstätten und Lebensräumen im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen,
- zur Beachtung von Brutstätten und Lebensräumen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Umbauten,
- Berücksichtigung EU-Vogelschutz, FFH-Richtlinie.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima, Luft:

- zu den gemäß Niedersächsischem Deichgesetz (gewidmeten Schutzdünen und deren zeichnerische Darstellung in den Planunterlagen, Darstellung der Zulässigkeiten von Bebauung und Genehmigungslage)
- zum Bodenschutz, Gewässerschutz (Trinkwasserschutzgebiete),
- zur Abfallentsorgung,

Schutzgut Mensch, Kultur, Sachgüter:

- zum Immissionsschutz im Zusammenhang mit zivilen Richtfunkanlagen,
- zur Gefahrenabwehr hinsichtlich Kampfmittelbeseitigung,
- zu vorhandenen Denkmälern im Plangebiet,

Schutzgut Landschaft, Ortsbild:

- zur städtebaulichen Situation im Ortskern, den Grünflächen und der Begrenzung des Siedlungsbereiches durch wertvolle, geschützte Landschaftselemente,
- zur Nutzungsvielfalt und deren Bedeutung für Wirtschaft, Tourismus, Erholung und Freizeit,
  
- zur Ermittlung der Kompensation der Eingriffe
- zur nicht erwarteten Beeinträchtigung des Menschen bzw. bestehender Wohnnutzungen;

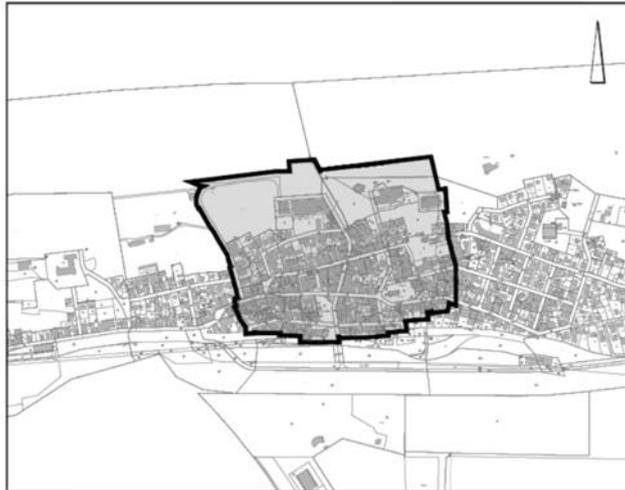
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Juist, 07.07.2017

**Gemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Goerges

**Bebauungsplan Nr. 1**  
"Kurgebiet Ortsmitte"



---

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum  
Bebauungsplan Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost“ und zum  
Bebauungsplan Nr. 2 „Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand“ der Inselgemeinde Juist  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 2 „Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen **einer Bürgerversammlung** durchgeführt. Alle Bürger der Gemeinde Juist sind eingeladen an dieser Bürgerversammlung teilzunehmen. Die Bürgerversammlung findet am:

**10.08.2017 ab 19 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ Hellerstr. 4**  
statt.

Dabei wird Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung sowie aktiver Mitgestaltung an der Planung gegeben. Anregungen können in dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die jeweiligen Geltungsbereiche sind aus den als Anlagen beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Juist, 07.07.2017

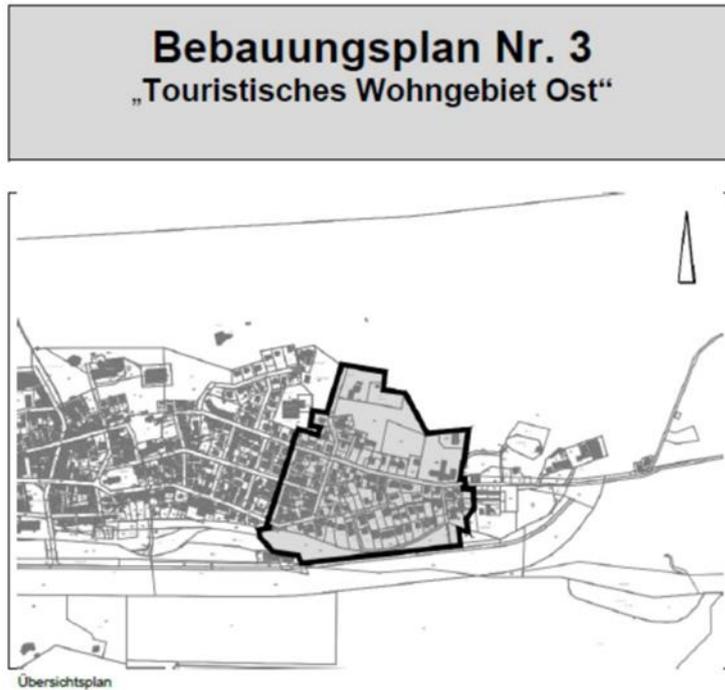
**Gemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Goerges

**Bebauungsplan Nr. 2**  
**„Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand“**



Übersichtsplan



**Öffentliche Bekanntmachung  
über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum  
Bebauungsplan Nr. 5 „Touristisches Dorf mit Dauerwohnen“  
der Inselgemeinde Juist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5 „Touristisches Dorf mit Dauerwohnen“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen **einer Bürgerversammlung** durchgeführt. Alle Bürger der Gemeinde Juist sind eingeladen an dieser Bürgerversammlung teilzunehmen. Die Bürgerversammlung findet am:

**09.08.2017 ab 19 Uhr im Loogster Huus, Hammerseestraße 13**

statt.

Dabei wird Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung sowie aktiver Mitgestaltung an der Planung gegeben. Anregungen können in dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

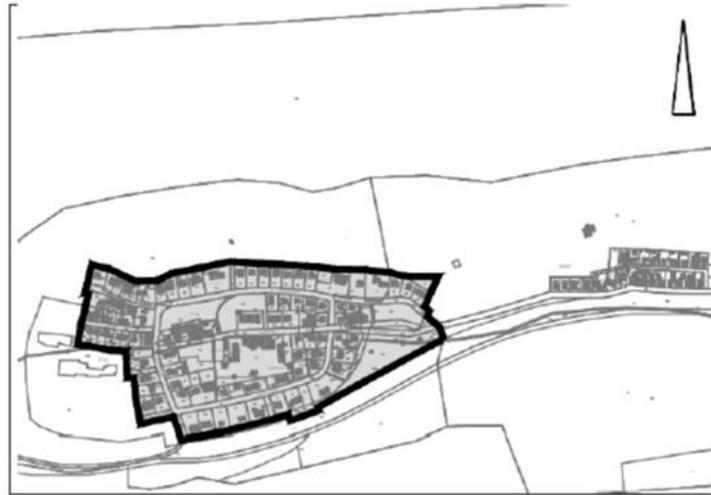
Der Geltungsbereich ist aus den als Anlagen beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Juist, 07.07.2017

**Gemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Goerges

## Bebauungsplan Nr. 5 „Touristisches Dorf mit Dauerwohnen“



Übersichtsplan

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich,  
Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.